

# **Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF).**

**Vom 23. September 2005.**

(GVBl. LSA S. 640)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2015 (GVBl. LSA S. 445).

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 545) und Nummer 181 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147), wird verordnet:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren, die im Einsatz- und Führungsdienst, im Technischen Dienst, in der Nachwuchsarbeit oder als Fachberaterin oder Fachberater für Freiwillige Feuerwehren tätig sind.

## **§ 2**

### **Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

Die Aufnahme in die Feuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Gleichzeitig hat die Bewerberin oder der Bewerber den Träger der Feuerwehr über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben können, zu informieren. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Feuerwehr. Der Bescheid bedarf der Schriftform. Vor der Entscheidung ist der Wehrleiterin oder dem Wehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

## **§ 3**

### **Funktionen, Voraussetzungen und Dienstgrade**

(1) Auf Vorschlag der Wehrleiterin oder des Wehrleiters kann jedem Mitglied im Einsatzdienst (einschließlich Technischem Dienst und Führungsdienst) und in der Nachwuchsarbeit durch den Träger der Feuerwehr eine Funktion übertragen und der damit verbundene Dienstgrad gemäß **Anlage** verliehen werden, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist<sup>1</sup> sowie die Eignung und die Befähigung nach dieser Verordnung vorliegen. Vor der Übertragung einer Funktion ab Gruppenführerin oder Gruppenführer

---

<sup>1</sup> zu besetzende Funktionen enthält der vom Träger des Brandschutzes bestätigte Brandschutzbedarfsplan

aufwärts ist die Aufsichtsbehörde anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung einer Funktion oder Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.

(2) Die Befähigung zur Ausübung einer Funktion in der Feuerwehr liegt vor, wenn das Mitglied für diese Funktion gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (FwDV 2) und der Anlage zu dieser Verordnung erfolgreich ausgebildet wurde. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Besetzungen von Funktionen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“.

(3) Nachgewiesene Ausbildungsgänge anderer Feuerweherschulen können anerkannt werden, sofern sie dieser Verordnung und der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 29. Februar 2000 (GVBl. LSA S. 140), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 4. November 2014 (GVBl. LSA S. 425), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(4) Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Für die Befähigung zur Ausübung der Funktion sowie die Besetzung gelten im Übrigen die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“, insbesondere Teil I Nr. 1.5. Gleiches gilt für die Befähigung zur Ausübung und Besetzung der stellvertretenden Funktion.

(5) Die Funktion Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart kann persönlich geeigneten Mitgliedern übertragen werden, die die Truppführerausbildung und den Lehrgang zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart mit Erfolg abgeschlossen haben.

(6) Jugendliche können nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters mit der Truppmannausbildung beginnen. Sie leisten keinen Einsatzdienst. Ausbildungsabschnitte, die als Bestandteil der Vorbereitung auf das Ablegen

der Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr durchlaufen wurden und die mit den Inhalten der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“, Teil II – Musterausbildungspläne - Nummer 2.1.1 übereinstimmen und nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, können auf die Truppmannausbildung Teil 1 angerechnet werden.

(7) Wer das 16. Lebensjahr vollendet und die Truppmannausbildung noch nicht erfolgreich absolviert hat, kann zur Feuerwehrfrau-Anwärterin oder zum Feuerwehrmann-Anwärter ernannt werden.

(8) Die Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu durchlaufen. Das gilt nicht für die Dienstgrade Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann und Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister. Die Verleihung des nächsthöheren Dienstgrades kann frühestens nach Ablauf eines Jahres und frühestens entsprechend den zeitlichen Festlegungen in der Anlage erfolgen. Wird eine Funktion übertragen, und ist die unmittelbare Verleihung des zugeordneten Dienstgrades nicht zulässig, können die zu durchlaufenden Dienstgrade unter Beachtung der Wartefrist nach Satz 3 verliehen werden.

#### **§ 4**

##### **Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden**

(1) Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden und deren Stellvertretende müssen die Lehrgänge „Verbandsführer“ und „Einführung in die Stabsarbeit“ erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Für Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden und deren Stellvertretende gilt § 3 Abs. 2, 3 und 8 entsprechend. Der Einsatz in Funktionen und die Verleihung von Dienstgraden erfolgen durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Behörde; dies gilt im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde auch für die Führungskräfte in den Einheiten nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Brandschutzgesetzes.

#### **§ 5**

##### **Fachberaterinnen und Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können als Fachberaterinnen oder Fachberater in die Feuerwehr aufgenommen werden. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(2) Fachberaterinnen und Fachberater beraten und unterstützen insbesondere bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen sowie bei der Alarm- und Einsatzplanung. Bei

Übungen und im Einsatz beraten und unterstützen sie die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter.

## **§ 6**

### **Ausscheiden aus dem Einsatz-, Führungs- oder Technischen Dienst / Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Gründe für das Ausscheiden sind:

1. dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
2. das Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes,
3. Ausscheiden auf eigenen Wunsch,
4. Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
5. Ausschluss aus der Feuerwehr.

Der Träger der Feuerwehr stellt das Ausscheiden aus dem Einsatz-, Führungs- oder Technischen Dienst fest.

(2) Wer aus den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführen.

(3) Liegen gesundheitliche Einschränkungen vor, die dauerhaften Einfluss auf die körperliche oder fachliche Eignung für die Ausübung der Funktionen haben und einen Grund für das Ausscheiden gemäß Absatz 1 Nr. 1 darstellen können, so hat das Mitglied unverzüglich die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zu informieren.

(4) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden bei:

1. rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
2. fortgesetzter nachlässiger Dienstausbübung oder
3. erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(5) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger der Feuerwehr. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

(6) Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

## **§ 7**

### **Abberufung**

Im Einsatzdienst tätige Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden können auf eigenen Antrag oder bei Vorliegen weiterer Gründe von ihrer Funktion abberufen werden. § 6 Abs. 1, 2 und 6 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Überleitungsvorschriften**

Aufgrund der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 5. Oktober 1999 (GVBl. LSA S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2002 (GVBl. LSA S. 264), rechtmäßig übertragene Funktionen und verliehene Dienstgrade bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Wieder-In-Kraftsetzung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 5. November 2004 (GVBl. LSA S. 772) und die in deren § 1 genannten Vorschriften außer Kraft.

M a g d e b u r g, den 23. September 2005

Der Minister des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt

Jeziorsky

**Funktionen, Voraussetzungen und Dienstgrade für im Einsatz- und Führungsdienst,  
im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit tätige Angehörige der  
Freiwilligen Feuerwehren und in Aufsichtsbehörden**

## Teil 1

**Einsatz- und Führungsdienst**

Nr.	Funktion	Voraussetzungen	Dienstgrad
1	Truppfrau oder Truppmann	abgeschlossene Truppmannausbildung, abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunker“ und abgeschlossene Atemschutzgeräteträgerausbildung <sup>1</sup>	Feuerwehfrau oder Feuerwehrmann
2a	Truppführerin oder Truppführer	mindestens ein Jahr Dienst in Funktion Truppfrau oder Truppmann und abgeschlossene Truppführerausbildung	Oberfeuerwehfrau oder Oberfeuerwehrmann
2b		mindestens ein Jahr Dienst in Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossener Lehrgang „Technische Hilfeleistung“	Hauptfeuerwehfrau oder Hauptfeuerwehrmann
2c		mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC- Einsatz <sup>2</sup> , oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer	Erste Hauptfeuerwehfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann <sup>3</sup>
3a	Gruppenführerin oder Gruppenführer	mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Gruppenführerausbildung	Löschmeisterin oder Löschmeister
3b		mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an anerkannten funktionstypischen	Oberlöschmeisterin oder Oberlöschmeister

<sup>1</sup> sofern keine gesundheitlichen Gründe entgegen stehen

<sup>2</sup> Gilt nur für erforderliche Fachkräfte in Feuerwehren, die in ABC-Einheiten gemäß Brandschutzbedarfsplan mitwirken.

<sup>3</sup> Dieser Dienstgrad muss nicht durchlaufen werden.

		Fortbildungslehrgängen	
3c		mindestens 15 Jahre in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer	Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister <sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Dieser Dienstgrad muss nicht durchlaufen werden.

4a	Zugführerin oder Zugführer	mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und abgeschlossene Zugführerausbildung	Brandmeisterin oder Brandmeister
4b		mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Zugführerin oder Zugführer und mindestens 40 h nachgewiesene Teilnahme an anerkannten funktionstypischen Fortbildungslehrgängen	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister
5a	Verbandsführerin oder Verbandsführer	mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Zugführerin oder Zugführer und abgeschlossener Lehrgang Verbandsführer und Einsatz als Verbandsführerin oder Verbandsführer	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister
5b		mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Verbandsführerin oder Verbandsführer und mindestens 40 h nachgewiesene Teilnahme an anerkannten funktionstypischen Fortbildungslehrgängen	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister

Nr.	Funktion	Voraussetzungen	Dienstgrad
<b>zeitlich befristete Führungsfunktionen:</b>			
6a	Stellvertretende Ortswehrleiterin oder stellvertretender Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr, deren Ausstattung für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist.	ein Jahr Dienst in mindestens Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister
6b	Ortswehrleiterin oder Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr, deren Ausstattung für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist.	ein Jahr Dienst in mindestens Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	Brandmeisterin oder Brandmeister
7a	Stellvertretende Ortswehrleiterin oder stellvertretender Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr, deren Ausstattung für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist.	ein Jahr Dienst in Funktion Zugführerin oder Zugführer und abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	Brandmeisterin oder Brandmeister
7b	Ortswehrleiterin oder Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr, deren Ausstattung für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist.	ein Jahr Dienst in mindestens Funktion Zugführerin oder Zugführer und abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister
8a	Stellvertretende Ortswehrleiterin oder stellvertretender Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr, deren Ausstattung für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zug vorgesehen ist.	ein Jahr Dienst in Funktion Verbandsführerin oder Verbandsführer und abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister
8b	Ortswehrleiterin oder Ortswehrleiter einer	ein Jahr Dienst in Funktion Verbandsführerin	Hauptbrandmeisterin oder

	Ortsfeuerwehr, deren Ausstattung für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zug vorgesehen ist.	oder Verbandsführer und abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	Hauptbrandmeister
9a	Stellvertretende Gemeindefeuerleiterin oder stellvertretender Gemeindefeuerleiter oder Stellvertretende Stadteuerleiterin oder stellvertretender Stadteuerleiter <sup>5</sup>	ein Jahr Dienst in Funktion Verbandsführerin oder Verbandsführer und abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister
9b	Gemeindefeuerleiterin oder Gemeindefeuerleiter oder Stadteuerleiterin oder Stadteuerleiter <sup>6</sup>	ein Jahr Dienst in der Funktion Verbandsführerin oder Verbandsführer und abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	Brandinspektorin oder Brandinspektor

---

<sup>5</sup> In Gemeinden mit Stadtrecht.

<sup>6</sup> In Gemeinden mit Stadtrecht.

10	Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter oder stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder stellvertretender Kreisbrandmeister	fünf Jahre Dienst in der Funktion Verbandsführerin oder Verbandsführer und abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	Oberbrandinspektorin oder Oberbrandinspektor
11	Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister oder stellvertretende Landesbrandmeisterin oder stellvertretender Landesbrandmeister oder Landesbrandmeisterin oder Landesbrandmeister	fünf Jahre Dienst in der Funktion Verbandsführerin oder Verbandsführer und abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	Hauptbrandinspektorin oder Hauptbrandinspektor

**Technischer Dienst**

<b>Nr.</b>	<b>Funktion</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Dienstgrad</b>
1a	Maschinistin oder Maschinist	ein Jahr Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Maschinistenausbildung	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann
1b		zehn Jahre Dienst in Funktion Maschinistin oder Maschinist und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung	Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann
2a	Atemschutzgerätewart in oder Atemschutzgerätewart	ein Jahr Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Atemschutzgeräteträgersausbildung und abgeschlossene Atemschutzgerätewartausbildung	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann
2b		fünf Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart	Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann
2c		zehn Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung	Löschmeisterin oder Löschmeister
3a	Gerätewartin oder Gerätewart	ein Jahr Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Gerätewartausbildung	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann
3b		fünf Jahre Dienst in Funktion Gerätewartin oder Gerätewart	Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann
3c		zehn Jahre Dienst in Funktion Gerätewartin oder Gerätewart und	Löschmeisterin oder

	mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung	Löschmeister
--	--	--------------

**Nachwuchsarbeit**

<b>Nr.</b>	<b>Funktion</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Dienstgrad</b>
1	Ortsjugendfeuerwehrwartin oder Ortsjugendfeuerwehrwart (OJFW)	ein Jahr Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossener Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“	gemäß der Funktion Teil 1
2	Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart (GJFW) oder Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart <sup>6</sup>	mindestens zwei Jahre Dienst in der Funktion Ortsjugendfeuerwehrwartin oder Ortsjugendfeuerwehrwart und nachgewiesene Teilnahme an mindestens zwei anerkannten funktionsspezifischen Fortbildungen	gemäß der Funktion Teil 1
3	Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart (KJFW)	mindestens zwei Jahre Dienst in der Funktion Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und nachgewiesene Teilnahme an mindestens zwei anerkannten funktionsspezifischen Fortbildungen	gemäß der Funktion Teil 1

---

<sup>6</sup> in Gemeinden mit Stadtrecht.